

V o r w o r t.

Seitdem im Jahre 1895 die letzte systematische Darstellung des Staatsrechtes des Großherzogthums Baden erschienen, hat die Gesetzgebung des Reiches, sowie diejenige Badens derartige Fortschritte gemacht, daß jenes Werk zum größten Theil veraltet ist.

Das schon hierdurch begründete Bedürfnis nach einer Neubearbeitung des badischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes wird umso lebhafter empfunden, als es gerade in dem letzten Jahrzehnte nach längerem Aussetzen wieder zu einer regeren wissenschaftlichen Beschäftigung mit Fragen des badischen öffentlichen Rechtes gekommen ist, die wesentlich dazu beigetragen hat, die Kenntnis dieses Rechtes zu vertiefen, und deren Ergebnisse eine zusammenfassende Verwertung verdienen.

Bei der Anordnung des Stoffes wurde das von der Redaktion mitgetheilte Schema soweit als irgend möglich eingehalten. Ebenso wurde im Einverständniß mit der Redaktion einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend die Darstellung des Verwaltungsrechtes etwas umfangreicher ausgestaltet, als dies bei der Bearbeitung des badischen Staatsrechtes in der zweiten Auflage des Handbuchs des öffentlichen Rechtes der Fall war.

Heidelberg, den 27. Januar 1909.

Der Verfasser.